_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 17.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 31.05.2000

3. Instanz

Datum 01.02.2001

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial- gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Anerkennung einer Anrechnungszeit im Rahmen der Kontenklärung.

Die am 24. Februar 1940 geborene Klägerin ist griechische Staatsangehörige. Sie lebt seit 1961 in der Bundesrepublik Deutschland. In der Zeit vom 4. Juni 1961 bis 31. Mai 1982 war sie â∏ mit Unterbrechungen â∏ versicherungspflichtig beschäftigt. AnschlieÃ☐end bezog sie bis zum 30. Mai 1983 Arbeitslosengeld. Während eine Bewilligung von AnschluÃ☐-Arbeitslosenhilfe wegen fehlender Bedürftigkeit nicht in Betracht kam, hielt sie ihr Arbeitsgesuch in der Folgezeit zunächst durch regelmäÃ☐ige, alle drei Monate erfolgte Meldungen beim zuständigen Arbeitsamt (ArbA) aufrecht. Zum 13. September 1983 meldete sie sich beim ArbA ab. reiste am 24. Oktober 1983 nach Griechenland und betreute

dort ihre pflegebedürftige Mutter â\ zeitweise auch ihre GroÃ\ mutter. Nachdem ihre Mutter am 31. Januar 1984 und ihre GroÃ\ mutter am 6. Februar 1984 verstorben waren, kehrte die Klägerin am 9. März 1984 nach Deutschland zurück und meldete sich am 19. März 1984 erneut arbeitslos. Vom 30. Juni bis 10. August 1997 war sie urlaubsbedingt ortsabwesend, anschlieÃ\ end jedoch wieder arbeitslos gemeldet.

Auf den im Dezember 1996 gestellten KontenklĤrungsantrag der KlĤgerin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juli 1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 9. MĤrz 1999 die in dem dazu erstellten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten fest. FĽr die Zeit ab Januar 1983 wurden neun Monate Arbeitslosigkeit vom 1. Januar bis 12. September 1983 festgestellt und eine rentenrechtliche Anerkennung der Zeiten vom 19. MĤrz 1984 bis 29. Juni 1997 sowie vom 11. August 1997 bis 3. Juni 1998 abgelehnt.

Im anschlieà enden Klageverfahren hat die Klägerin die Anerkennung einer Anrechnungszeit ab 11. August 1997 nicht weiterverfolgt. Das Sozialgericht Aachen (SG) hat die Beklagte antragsgemäà verurteilt, die Zeit vom 13. September 1983 bis 18. März 1984 als à berbrückungstatbestand anzuerkennen (Urteil vom 17. November 1999). Auf die Berufung der Beklagten ist die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 31. Mai 2000 geändert und die Klage im wesentlichen mit folgender Begrþndung abgewiesen worden:

Die Beklagte habe eine Anerkennung des Zeitraumes vom 19. März 1984 bis 29. Juni 1997 als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit zu Recht abgelehnt. Zwar sei die Klägerin seinerzeit durchgehend wegen Arbeitslosigkeit arbeitsuchend gemeldet gewesen; Leistungen habe sie nur deshalb nicht bezogen, weil das Einkommen ihres Ehemannes zu berýcksichtigen gewesen sei. Es fehle jedoch an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit iS des § 58 Abs 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Zwischen dem Ende des letzten BeschĤftigungsverhĤltnisses der KlĤgerin (31. Mai 1982) und dem Beginn des streitigen Zeitraumes (19. MĤrz 1984) lĤgen anerkannte Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (vom 1. Juni 1982 bis 30. Mai 1983 mit Leistungsbezug und vom 31. Mai 1983 bis 12. September 1983 ohne Leistungsbezug). Dies stù¼nde einer Anerkennung des Zeitraumes vom 19. MĤrz 1984 bis 29. Juni 1997 als Anrechnungszeit dann nicht entgegen, wenn die durch die Pflege der Angehörigen entstandene Lù¼cke (13. September 1983 bis 18. März 1984), die unstreitig selbst keine Anrechnungszeit darstelle, einen sog Ã□berbrù¼ckungstatbestand bilde. Die Beklagte habe diesen Zeitraum zutreffend nicht als Ã□berbrù¼ckungstatbestand gewertet.

Zunächst könnten insoweit die Zeiten vor (13. September bis 23. Oktober 1983) und nach dem Aufenthalt in Griechenland (10. März bis 18. März 1984), in denen die Klägerin die Pflege noch nicht oder nicht mehr ausgeübt habe, auÃ∏er Betracht bleiben, weil sie keinen vollen Kalendermonat umfaÃ∏ten. Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sei ferner davon auszugehen, daÃ∏ die von der

Klägerin in Griechenland ausgeübte Pflegetätigkeit ihrem zeitlichen Umfang nach den Voraussetzungen des <u>§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI</u> iVm <u>§Â§ 14</u>, <u>15</u> des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entspreche. Auch werde nicht verkannt, daÃ□ die Klägerin aus ethisch anerkennenswerten Grþnden die Ausþbung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung unterlassen habe. Dennoch erscheine es nicht gerechtfertigt, vor dem 1. Januar 1992 Pflegezeiten rentenrechtlich anzuerkennen.

Den Tatbestand der nicht erwerbsmĤÄ□igen Pflege eines AngehĶrigen habe der Gesetzgeber im Rentenrecht erstmals zum 1. Januar 1992 berļcksichtigt. Hier gehe es jedoch um einen weit davorliegenden Zeitraum, auf den die entsprechenden Regelungen nicht erstreckt werden kĶnnten. Der Senat sehe auch keinen durchgreifenden rechtlichen Gesichtspunkt, die ab 1992 zum Ausdruck gekommene Wertung des Gesetzgebers zur Verankerung der PflegetĤtigkeit in der Rentenversicherung fļr die SchlieÄ□ung früherer Versicherungslücken nutzbar zu machen. Die Regelung des ŧ 279e SGB VI (früher: ŧ 177 SGB VI aF), die vor dem 1. Januar 1992 von Pflegepersonen entrichtete freiwillige Beiträge von dem Recht auf Umwandlung in Pflichtbeiträge ausnehme, lasse vielmehr eindeutig den gesetzgeberischen Willen erkennen, rentenrechtliche Besserstellungen der Pflegepersonen erst ab dem 1. Januar 1992 in Wirkung treten zu lassen.

Die Klägerin sei auch nicht wegen eines von ihr nicht zu vertretenden Arbeitsschicksals an der Leistung weiterer Pflichtbeiträge gehindert gewesen, sondern wegen der Pflege ihrer Mutter und GroÃ□mutter. Sie habe â□□ selbstverständlich â□□ die Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter und GroÃ□mutter nicht zu vertreten. An diesen Umstand sei jedoch nicht anzuknüpfen, sondern es sei zu prüfen, ob der Sachverhalt, der als Ã□berbrückungstatbestand in Betracht komme, einen Bezug zum Arbeitsschicksal habe. Daran fehle es vorliegend. Die Pflege von Verwandten, auch in dem von der Klägerin durchgeführten Umfang, sei ausschlieÃ□lich deren privater Sphäre zuzurechnen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2000 hat die Beklagte der Klägerin ab 1. März 2000 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt, ohne die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 19. März 1984 bis 29. Juli 1997 anzurechnen.

Die Klā¤gerin rā¼gt sinngemā¤ā∏ eine Verletzung von <u>â§ 58 SGB VI</u>. Zur Begrā¼ndung trā¤gt sie ua vor: Entgegen der Auffassung des LSG sei die Pflege von Angehā¶rigen nicht ausschlieā∏lich der Privatsphā¤re zuzuordnen. Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen sei nicht erst zum 1. Januar 1992 eingefā¼hrt worden, vielmehr seien schon vorher Zuschā¼sse von Sozialleistungstrā¤gern zu den Aufwendungen fā¼r die Alterssicherung von pflegenden Familienangehā¶rigen vorgesehen gewesen (Hinweis auf â§ 26c Abs 9 des Bundesversorgungsgesetzes, â§ 69b des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und auf Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung). Darā¼ber hinaus habe die Mā¶glichkeit des Abschlusses von Arbeitsvertrā¤gen bestanden, wobei die Abgrenzung zu familiā¤rer Pflegetā¤tigkeit erhebliche Schwierigkeiten bereite. Jedenfalls habe sie, die Klā¤gerin, sich durch die ā∏bernahme der Pflege ihrer

Angehörigen nicht aus dem Erwerbsleben verabschieden wollen. Immerhin gehe es hier nur um die Ã□berbrückung einer relativ kleinen Lücke von wenigen Monaten. Insoweit sei die von ihr ausgeübte Pflegetätigkeit mit einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder auch mit sog Selbsthilfeversuchen vergleichbar. Im þbrigen sei noch zu ermitteln, ob sie während des streitigen Aufenthaltes in Griechenland nicht sogar nach griechischem Recht sozialversicherungspflichtig gewesen sei. Dazu hat der ProzeÃ□bevollmächtigte der Klägerin im Senatstermin eine Bescheinigung des griechischen landwirtschaftlichen Versicherungsträgers OGA vom 8. Januar 2001 vorgelegt.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 31. Mai 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 17. November 1999 mit der Ma̸gabe zurückzuweisen, daÃ∏ der erstinstanzliche Ausspruch in der Hauptsache wie folgt neu gefaÃ∏t wird:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 10. Juli 1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 9. März 1999 verurteilt, im Versicherungsverlauf der Klägerin einen Anrechnungszeittatbestand wegen Arbeitslosigkeit vom 19. März 1984 bis 29. Juni 1997 festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurļckzuweisen.

Sie hÃxlt das angefochtene Urteil für zutreffend.

П

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen reichen für eine abschlieÃ□ende Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 9. MĤrz 1999, soweit darin die Feststellung eines Anrechnungszeittatbestandes wegen Arbeitslosigkeit vom 19. MĤrz 1984 bis 29. Juli 1997 abgelehnt worden ist. Im Hinblick auf die Zurýckverweisung der Sache wird der wĤhrend des Revisionsverfahrens ergangene Rentenbescheid vom 7. Dezember 2000 â□□ abweichend von § 171 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) â□□ Gegenstand des erneuten Verfahrens vor dem LSG (vgl BSGE 9, 78).

Rechtsgrundlage fýr die streitige Vormerkung von Versicherungszeittatbeständen ist <u>§ 149 Abs 5 SGB VI</u>. Nach dieser Vorschrift stellt der Versicherungsträger, nachdem er das Versicherungskonto geklärt hat, die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurýckliegen, durch Bescheid fest. Soweit der

VersicherungstrĤger Feststellungen zu Versicherungszeiten trifft, für welche die Frist von sechs Kalenderjahren noch nicht verstrichen ist, müssen diese gleichwohl inhaltlich zutreffen (vgl BSGE 70, 138, 140 = SozR 3-2600 § 149 Nr 1).

Die Anerkennung des von der KlĤgerin geltend gemachten Anrechnungszeittatbestandes wegen Arbeitslosigkeit richtet sich nach § 58 SGB VI. In Abs 1 Satz 1 Nr 3 dieser Vorschrift ist bestimmt: Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen ArbA als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine Ķffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berļcksichtigenden Einkommens oder VermĶgens nicht bezogen haben. Diese Voraussetzungen erfļllt die KlĤgerin nach den Feststellungen des LSG für den Zeitraum vom 19. März 1984 bis 29. Juni 1997. GemäÃ∏ <u>§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> liegen Anrechnungszeiten nach Abs 1 Nr 3 jedoch nur vor, wenn dadurch eine versicherte BeschĤftigung oder selbstĤndige TÃxtigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Ob in bezug auf die Arbeitslosigkeit der KlAzgerin vom 19. MAzrz 1984 bis 29. Juni 1997 das Merkmal der Unterbrechung einer versicherten Beschäßtigung (selbstäßndige TÃxtigkeit, Wehr- und Zivildienst scheiden hier von vornherein aus) bejaht werden kann, läÃ∏t sich auf der Grundlage der bisherigen berufungsgerichtlichen Feststellungen nicht beurteilen.

Zwar verlangt der Begriff "Unterbrechung" iS von $\hat{A}\S$ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI nicht, da \hat{A} der Anrechnungszeittatbestand (hier der Arbeitslosigkeit) von Zeiten einer versicherten Besch \hat{A} xftigung oder T \hat{A} xtigkeit "umrahmt" wird, die Arbeitslosigkeit mu \hat{A} sich jedoch grunds \hat{A} xtzlich unmittelbar an eine versicherungspflichtige Besch \hat{A} xftigung oder T \hat{A} xtigkeit anschlie \hat{A} en (vgl BSGE 16, 120, 122 f = SozR Nr 4 zu \hat{A} \$ 1259 RVO; vgl auch den Begriff "im Anschlu \hat{A} " in \hat{A} \$ 250 Abs 1 SGB VI; dazu zB BSG SozR 2200 \hat{A} \$ 1251 Nr 21).

Aus dem Gesamtplan der Anrechnungszeit-(frýher Ausfallzeit-)Regelung hat das Bundessozialgericht (BSG) allerdings gefolgert, daÃ \parallel einem Ausfalltatbestand auch mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Anrechnungs- oder ErsatzzeittatbestÃ μ nde vorausgehen können. In diesem Fall kommt es für die Anerkennung einer Anrechnungszeit darauf an, ob der erste dieser Anrechnungsoder ErsatzzeittatbestÃ μ nde eine versicherungspflichtige BeschÃ μ ftigung oder TÃ μ tigkeit unterbrochen hat (vgl BSG SozR 2200 Â μ 1259 Nr 23 in Weiterentwicklung von BSGE 32, 229 = SozR Nr 32 zu Â μ 1259 RVO). Der unmittelbare AnschluÃ μ zwischen den einzelnen Gliedern einer solchen Kette wird gewahrt, solange eine etwaige LÃ μ 4cke keinen ganzen Kalendermonat umfaÃ μ 1 (vgl BSGE 53, 54 = SozR 2200 Â μ 1259 Nr 60). GrÃ μ 1Ã μ 1ere zeitliche LÃ μ 4cken sind ausnahmsweise dann unschÃ μ 4dlich, wenn ein sog Ã μ 1berbrÃ μ 4ckungstatbestand vorliegt.

Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Tatbestandsmerkmal dient zur weiteren Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unterbrechung. Es trägt dem Umstand Rechnung, daÃ☐ dieser Begriff nicht nur eine zeitliche Dimension, sondern auch einen kausalen Bezug aufweist. Ein solches Verständnis entspricht nicht zuletzt dem Sinn und Zweck des § 58 SGB VI (bzw der Vorgängervorschriften §

1259 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Diese Regelung soll dem Versicherten einen Ausgleich für bestimmte unverschuldete Beitragsausfälle (zB wegen Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit) gewähren. Anrechnungszeiten treten insoweit â \square ähnlich den Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI â \square in den gesetzlich bestimmten Fällen, in denen der Versicherte ohne den betreffenden Ausfalltatbestand voraussichtlich Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet hätte, an die Stelle solcher fehlenden Beiträge. Im Falle der Arbeitslosigkeit hat der Gesetzgeber die unwiderlegbare Vermutung aufgestellt, daÃ \square der Ausfalltatbestand dann für die Nichtentrichtung der Beiträge kausal ist, wenn dieser eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen hat (vgl dazu BSGE 32, 229, 230 f = SozR Nr 32 zu § 1259 RVO).

Dementsprechend ist bei der Auslegung des Begriffs der Unterbrechung im Hinblick auf das Vorliegen eines ̸berbrückungstatbestandes danach zu fragen, ob die genannte gesetzgeberische Vermutung auch in bezug auf die zu prüfende Fallgestaltung berechtigt ist. Dabei haben verschiedene Wertungsgesichtspunkte einzuflie̸en, die den Schutzzweck der Norm berücksichtigen (vgl <u>BSGE 37, 10</u>, 17 = SozR Nr 62 zu § 1259 RVO; BSGE 53, 54, 56 = SozR 2200 § 1259 Nr 60; BSG SozR 3-2200 § 1259 Nr 10). Vor allem kommt es darauf an, ob der Versicherte nach den GesamtumstĤnden noch dem aktiven Erwerbsleben zuzurechnen ist, also ob auch wĤhrend des Lýckenzeitraumes ein hinreichender innerer Zusammenhang dazu besteht (vgl <u>BSGE 34, 93</u>, 95 = SozR Nr 44 zu $\frac{\text{Â}\S 1259 \text{ RVO}}{\text{C}}$; BSG SozR 2200 § 1250 Nr 18; SozR 2200 § 1259 Nr 99; BSGE 70, 111, 114 = SozR 3-2200 § 1259 Nr 11). Hierbei spricht es zugunsten des Versicherten, wenn die Lýcke unverschuldet, durch von ihm nicht zu vertretende Umstände (vgl BSGE 37, 10, 17 = SozR Nr 62 zu <u>§ 1259 RVO</u>; BSG <u>SozR 2200 § 1259 Nr 72</u>) oder durch ein sozialadĤquates, von Verfassungs wegen schļtzenswertes Verhalten entstanden ist (vgl <u>BSGE 34, 93</u>, 95 = SozR Nr 44 zu <u>§ 1259 RVO</u>; BSG <u>SozR</u> 3-2600 § 58 Nr 7).

Nach diesen GrundsÄxtzen sind von der Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen entwickelt worden, fýr die ein Ã \Box berbrýckungstatbestand bejaht werden kann. Diese knýpfen zB an ein bestehendes BeschÃxftigungsverhÃxltnis (vgl BSGE 31, 11 = SozR Nr 29 zu § 1259 RVO; BSGE 37, 10 = SozR Nr 62 zu § 1259 RVO; BSG SozR 2200 § 1259 Nr 94), ein individuelles Bemühen um Wiedereingliederung in das Arbeitsleben (vgl BSGE 34, 93 = SozR Nr 44 zu § 1259 RVO; BSG SozR Nr 50 zu § 1259 RVO; BSG SozR 2200 § 1259 Nr 8), versicherungsrechtlich relevante Zeiten, insbesondere des Leistungsbezuges (vgl BSG SozR 2200 § 1259 Nr 72), oder an AusfalltatbestÃxnde an, die nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden können (vgl BSGE 21, 21 = SozR Nr 12 zu § 1259 RVO; BSGE 29, 120 = SozR Nr 22 zu § 1259 RVO; BSGE 52, 108 = SozR 2200 § 1259 Nr 54; BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 7). Die hier fýr den Lýckenzeitraum vom 13. September 1983 bis 18. MÃxrz 1984 gegebene Fallgestaltung lÃxÃ \Box t sich nicht ohne weiteres einer dieser Gruppen zuordnen.

Allerdings können Zeiten der nicht erwerbsmäÃ∏igen Pflege eines

Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995 nach § <mark>249b SGB VI</mark>, der ab 1. April 1995 als ̸bergangsvorschrift den bis dahin â∏∏ seit 1. Januar 1992 â∏ geltenden (vgl Art 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989, BGBI I. 2261, berichtigt 1990 I, 1337) <u>§ 57 Abs 2 SGB VI</u> aF abgelöst hat (vgl Art 5 Nr 18 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz) vom 26. Mai 1994, BGBI I, 1014), unter bestimmten Voraussetzungen als sog Berücksichtigungszeiten anerkannt werden. Seit dem 1. April 1995 sind nach § 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen iS des <u>§ 14 SGB XI</u> nicht erwerbsmäÃ∏ig wenigstens 14 Stunden wA¶chentlich in seiner hAzuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäÃ∏ige Pflegepersonen) versicherungspflichtig, wenn der Pflegebedýrftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Auch wenn derartige Berýcksichtigungs- und Beitragszeiten als ̸berbrückungstatbestand dienen können (vgl MittLVA Oberfr 1994, 78, 81), kommt dies der KlĤgerin schon deshalb nicht zugute, weil dadurch nur in der Zeit ab 1. Januar 1992 geleistete PflegetĤtigkeiten erfaÄ⊓t werden. Eine solche bei der Einfļhrung neuer sozialer Vergļnstigungen ļbliche Stichtagsregelung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (vgl BSG, Urteil vom 27. Juni 1991 â∏∏ 4 RA 48/90).

Die zum 1. Januar 1992 erfolgte Einführung von Pflegeberücksichtigungszeiten kann â \square wie das LSG entgegen der Auffassung des SG zutreffend ausgeführt hat â \square auch nicht ohne weiteres zum AnlaÃ \square genommen werden, eine entsprechende nicht erwerbsmäÃ \square ige Pflegetätigkeit bereits für die Zeit davor als Ã \square berbrþckungstatbestand anzuerkennen (vgl dazu auch LSG Berlin, Urteil vom 16. Dezember 1998 â \square L 17 An 39/98). Ein derartiger Schritt würde die gesetzgeberische Entscheidung miÃ \square achten, eine Berücksichtigungszeit wegen Pflege unter bestimmten Voraussetzungen erst ab 1. Januar 1992 vorzusehen. Mithin kann es nicht darauf ankommen, ob die von der Klägerin in Griechenland geleistete Pflege als Berücksichtigungszeit anerkannt werden könnte, wenn sie in der Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt wäre.

Andererseits schlieÄ t die gesetzgeberische Entscheidung ý ber die Einfü hrung von Pflegeberü cksichtigungszeiten die Bejahung eines à berbrü ckungstatbestandes im vorliegenden Fall auch nicht aus. Dieses richterrechtlich entwickelte Rechtsinstitut ist nà mlich nicht an das Vorliegen einer rentenrechtlichen Zeit gebunden. Vielmehr sind auch andere Anknü pfungspunkte mà glich. Ist hier die Annahme einer rentenrechtlichen Zeit ausgeschlossen, so bleibt mithin zu prü fen, ob die Gegebenheiten der von der Klà mgerin in Griechenland verrichteten Pflegetà mtigkeit aus sonstigen Grü nden die Annahme eines à berbrü ckungstatbestandes rechtfertigen, der den erforderlichen Anschluà der ab 19. Mà mrz 1984 bestehenden Arbeitslosigkeit an die in der Zeit bis zum 12. September 1983 zurü ckgelegte Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit herzustellen vermag. Nach Auffassung des erkennenden Senats kommt hier die Bejahung eines à berbrü ckungstatbestandes fü den fraglichen Zeitraum in Betracht.

Zunächst ist die Pflege von Angehörigen als sozial adäquates und damit schutzwürdiges Verhalten anzusehen. Der allgemeine soziale, aber speziell auch rentenrechtliche Schutzbedarf von Pflegepersonen, die mit erheblichem Zeitaufwand, dh unter AusschluÃ∏ der Möglichkeit einer weiteren (versicherten) Erwerbstätigkeit, einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, ist seit langem bekannt (vgl dazu zB lgl, SF 1986, 193; ders DRV 1986, 40; ders ZfS 1988, 199, jeweils mwN; Thiede, NDV 1986, 123). In einzelnen Sozialleistungsbereichen waren insoweit schon vor dem 1. Januar 1992 spezielle Vergünstigungen vorgesehen (vgl zB § 69b BSHG). Durch die Einfþhrung von Pflegeberücksichtigungs- und später auch -beitragszeiten hat der Gesetzgeber dem sozialen Wert von nicht erwerbsmäÃ∏iger Pflegetätigkeit sowie dem Schutzbedürfnis der betroffenen Pflegepersonen auch in der Rentenversicherung selbst Rechnung getragen. Diese Gesichtspunkte können bei der Auslegung des Begriffes der Unterbrechung iS von <u>§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> nicht unbeachtet bleiben.

Der entscheidende Ansatzpunkt für die Berücksichtigung familiärer PflegetÄxtigkeit im vorliegenden Zusammenhang ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ã\(\)berbr\(\tilde{A}^1\)/4ckungstatbestandes. Damit wollte die Rechtsprechung aufgrund des dem <u>§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI</u> (früher <u>§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr</u> 3 RVO) innewohnenden Schutzzwecks Lücken schlieÃ∏en, die ua dadurch entstanden sind, da̸ der Versicherte vor der Meldung beim ArbA durch von ihm nicht zu vertretende UmstĤnde gehindert war, einer versicherungspflichtigen BeschÄxftigung nachzugehen und BeitrÄxge zu entrichten (vgl BSGE 53, 54, 56 = SozR 2200 § 1259 Nr 60). Geht es â∏ wie hier â∏ um die Ã∏berbrückung einer LÃ1/4cke zwischen zwei Zeiten der Arbeitslosigkeit, wobei die erste bereits als Anrechnungszeit anerkannt ist, so ist folgerichtig darauf abzustellen, ob der Versicherte durch von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert war, seine Arbeitslosmeldung durchgehend aufrechtzuerhalten. Bei der Frage des Vertretenmüssens der entstandenen Lücke kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (vgl BSG SozR Nr 50 zu § 1259 RVO), wobei Gesichtspunkte der Billigkeit (vgl BSGE 34, 93, 95 = SozR Nr 44 zu § 1259 RVO) und der Sozialadäguanz (vgl BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 7) Berücksichtigung finden.

Nach diesen Grundsätzen kann ein Ã□berbrückungstatbestand bei nicht erwerbsmäÃ□iger Pflegetätigkeit des Versicherten unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

Zunächst muà es sich um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen handeln, dem gegenüber für den Versicherten zumindest eine moralische Pflicht zur persönlichen Betreuung besteht (vgl dazu auch Art 6 des Grundgesetzes). Ferner mÃ⅓ssen Ablauf und Ausmaà der Pflegetätigkeit eine (versicherte) Erwerbsarbeit oder Arbeitslosmeldung praktisch ausschlieà en. Dies setzt eine entsprechend zeitaufwendige Hilfeleistung des Versicherten voraus, die in diesem Umfang als dem Leidenszustand des Angehörigen angemessen erachtet werden kann.

SchlieÃ□lich unterliegt eine Pflegetätigkeit, die â□□ wie hier â□□ vor dem 1. Januar

1992 ausgeübt worden ist und schon deshalb keine rentenrechtliche Zeit iS von <u>§ 3 Satz 1 Nr 1a, § 249b SGB VI</u> sein kann, auch einer zeitlichen Begrenzung, wenn sie als ̸berbrückungstatbestand dienen soll. Das Merkmal der Unterbrechung in <u>§ 58 Abs 2 SGB VI</u> beinhaltet die Erwartung einer Fortsetzung der Erwerbsarbeit in Form einer versicherten Beschäxftigung oder Täxtigkeit (vgl BSG SozR 2200 § 1259 Nr 28; BSGE 70, 111, 114 = SozR 3-2200 § 1259 Nr 11). Da es mit zunehmender Dauer der LÃ1/4cke immer schwerer wird, die erforderliche Verbindung zwischen der davor- und der dahinterliegenden Zeit der Arbeitslosigkeit herzustellen (vgl dazu allgemein BSGE 29, 120, 123 = SozR Nr 22 zu § 1259 RVO), liegt es nahe, die vom BSG für sog Selbsthilfeversuche gezogene Sechs-Monats-Grenze (vgl BSGE 34, 93 = SozR Nr 44 zu § 1259 RVO) auch in diesem Zusammenhang zur Anwendung zu bringen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann erwartet werden, da̸ der Versicherte bei einem längerfristigen Pflegebedarf seines Angehörigen entweder sich zu einer dauerhaften Pflegetätigkeit (ggf auch in der Form eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses) entschlieÃ∏t oder eine anderweitige pflegerische Versorgung sicherstellt.

Soweit das LSG seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet hat, die Pflege der Mutter und Groà mutter habe keinen Bezug zum Arbeitsschicksal der Klägerin, vermag dieses Argument den Senat nicht zu überzeugen. Erfüllt die Pflegetätigkeit der Klägerin die vorgenannten Bedingungen, wirkt sie sich einschneidend auf deren Arbeitsschicksal aus, ohne daà es dieser billigerweise anzulasten wäre. Sofern der Griechenlandaufenthalt der Klägerin allerdings ein bloà er Besuch bei Verwandten mit den dabei üblichen Hilfeleistungen gewesen wäre, würde eine Berücksichtigung als à berbrückungstatbestand grundsätzlich ausscheiden (vgl dazu BSG SozR 2200 § 1259 Nr 48). Andererseits ist es für die Bejahung eines à berbrückungstatbestandes nicht erforderlich, daà der zu der Lücke führende Hinderungsgrund seinen Ursprung im Arbeitsschicksal des Versicherten haben muÃ. Dies ist auch bei anderen anerkannten à berbrückungstatbeständen (zB Arbeitsunfähigkeit, Kindererziehung) nicht der Fall.

Die hier relevante Besonderheit, da̸ die Pflegetätigkeit in Griechenland verrichtet worden ist, steht einer Berücksichtigung als ̸berbrückungstatbestand zwischen zwei in Deutschland zurückgelegten Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht entgegen. Für andere Arten von ̸berbrückungstatbeständen, die insbesondere an rentenrechtliche Zeiten oder soziale Leistungen anknüpfen, mag zwar zutreffen, daÃ∏ sie grundsätzlich nur im Inland verwirklicht werden kannen (vgl dazu BSG SozR 2200 A§ 1259 Nr 99). Ein derartiger Inlandsbezug gehĶrt jedoch nicht zum Wesen des ̸berbrückungstatbestandes (vgl zB BSG <u>SozR 2200 § 1259 Nr 8</u>; BSG <u>SozR</u> 3-2600 § 58 Nr 7; zur Frage einer sog Anschluà ersatzzeit wegen Arbeitslosigkeit vgl auch BSG <u>SozR 2200 § 1251 Nr 133</u>; BSG, Urteil vom 21. Juli 1992 â_{□□} <u>4 RA</u> 37/91 -). Dies ergibt sich schon daraus, da̸ es nicht um die Anerkennung einer rentenrechtlichen Zeit, sondern nur um die SchlieA⊓ung einer LA¼cke zwischen zwei inlĤndischen, versicherungsrechtlich bedeutsamen TatbestĤnden geht. Die vorübergehende Pflege von nahen Angehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der EuropÄxischen Gemeinschaft (EG) ist im vorliegenden Zusammenhang nicht

zuletzt im Hinblick auf die europarechtlich garantierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer (vgl Art 39 des EG-Vertrages) einer entsprechenden inländischen Tätigkeit gleich zu behandeln. Es darf einem solchen Versicherten nicht zum Nachteil gereichen, wenn sich sein pflegebedürftiger Angehöriger auÃ□erhalb des Geltungsbereiches des SGB aufhält. Entscheidend ist, daÃ□ der Versicherte die oben aufgestellten Kriterien erfüllt und damit eine enge Beziehung zum inländischen Erwerbsleben beibehält. Dazu gehört es zB, daÃ□ der Umfang der Pflegetätigkeit der entscheidende Grund für eine Abmeldung beim Arbeitsamt gewesen sein muÃ□. Hingegen reicht es nicht aus, wenn die Abmeldung im wesentlichen wegen des Auslandsaufenthaltes des pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt ist, der Versicherte sich also ansonsten neben der Pflege in ausreichendem MaÃ□e der Arbeitsvermittlung hätte zur Verfügung stellen können.

Ob die danach erforderlichen Voraussetzungen fļr den im vorliegenden Fall streitigen Lückenzeitraum gegeben sind, läÃ∏t sich den berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht sicher entnehmen. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nur, da̸ die Pflegetätigkeit der Klägerin dem in § 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI iVm §Â§ 14, 15 SGB XI vorgesehenen zeitlichen Umfang entsprach und aus ethisch anerkennenswerten Gründen verrichtet wurde. Abgesehen davon, daÃ∏ nähere Angaben zum Leidenszustand der Mutter und insbesondere auch der Gro̸mutter fehlen, würde eine Pflegetätigkeit von vierzehn Stunden in der Woche, wie sie in <u>§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI</u> vorausgesetzt wird, nicht ausreichen, um eine Arbeitslosigkeit der Klägerin auszuschlieÃ∏en. Vielmehr hätte sie (läÃ∏t man ihren Auslandsaufenthalt unberücksichtigt) gemäÃ∏ § 103 des Arbeitsfå¶rderungsgesetzes (AFG) damaliger Fassung (vgl Art 1 ŧ 1 Nr 29 des Arbeitsfå¶rderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981, BGBI I 1497) der Arbeitsvermittlung nur dann nicht zur VerfÄ1/4gung stehen kĶnnen, wenn sie (neben der Pflege) keine lĤngere als kurzfristige BeschĤftigung ausüben, also nicht mindestens 20 Stunden w\(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\) (vgl\(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\)\(\tilde{102}\)\(AFG\)\(\tilde{G}\)\(\tilde{G}\)\(\tilde{S}\)\ Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beschägtigt sein konnte.

Demnach sind weitere Ermittlungen erforderlich, die der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht durchfå¼hren kann (vgl ŧ 163 SGG). GemäÃ∏ ŧ 170 Abs 2 Satz 2 SGG ist das angefochtene Urteil daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses Gericht wird zunächst den Rentenbescheid vom 7. Dezember 2000 in das Verfahren einbeziehen müssen. Alternativ zu einer ergänzenden Sachaufklärung betreffend einen Ã∏berbrückungstatbestand wegen Pflegetätigkeit könnte es sich im Hinblick auf Art 45 Abs 6 Satz 3 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (EWGV 1408/71; mit späteren Ã∏nderungen) anbieten, dem Vorbringen der Klägerin nachzugehen, sie sei während ihres Griechenlandaufenthaltes von Oktober 1983 bis März 1984 in der dortigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung versichert gewesen. SchlieÃ∏lich wird das LSG auch Ã⅓ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024